

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.218 vom 4. Januar 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.218)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.218 du 4 janvier 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.218 del 4 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem Rechtsverzögerungen. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Der Beschwerdeführer ist als Privatkläger zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Zur Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes; GOG, SG 154.100), das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO; Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 17 f.). Auf die Beschwerde betreffend Rechtsverzögerung ist daher einzutreten. Sie wird ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Replik, der Täter sei zur Bezahlung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 5'000.00 zu verurteilen. Ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Genugtuung hat, wird dereinst das sich mit der Hauptsache befassende Strafgericht Basel-Stadt zu entscheiden haben. Auf diesen Antrag ist daher im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

1.3 Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen.

Ein Beschwerderückzug ist gemäss Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO in schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälligen Beweis- oder Aktenergänzungen möglich. Ein Rückzug kann also nur in Betracht gezogen werden, solange die Parteien noch eine gewisse Form der Kontrolle über das Verfahren haben. In der Urteilsberatungsphase ist ein Rückzug nicht mehr möglich (vgl. Pitteloud, Code de procédure pénale suisse, Commentaire à l'usage des praticiens, Zürich/St. Gallen 2012, Art. 379 Art. 392 S. 766; Riklin, in: Riklin/Franz [Hrsg.], StPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 386 N 3).

Im vorliegenden Fall stellte die Verfahrensleiterin dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft vom 7. Dezember 2020 zur allfälligen Replik mit Frist bis zum 28. Dezember 2020 zu (Verfügung vom 8. Dezember 2020). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 replizierte der Beschwerdeführer. Die Verfahrensleiterin stellte die Replik des Beschwerdeführers der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu (Verfügung vom 23. Dezember 2020). Die Staatsanwaltschaft reichte in der Folge keine weitere Eingabe mehr

ein. Der zweite Schriftenwechsel war somit beendet. Danach begann die Phase der Urteilsfindung und Begründung. Der Beschwerderückzug vom 15. Januar 2021 ist erst nach Abschluss des Schriftenwechsels und somit zu spät erfolgt. Der Rückzug kann daher, wie dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Januar 2021 mitgeteilt, nicht mehr entgegengenommen werden.

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer moniert, dass ihm die Staatsanwaltschaft keine Akteneinsicht gewähre.

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteienspätestens nach der ersten Befragung des Beschuldigten und nachdem die wichtigsten Beweise erhoben worden sind, die Akten des Strafverfahrens einsehen.

Vorliegend hat sich das Opfer als Privatkläger konstituiert und ist folglich Partei. Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 101 StPO steht auch der Privatklägerschaft als Partei zu (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Eine Befragung des Beschuldigten hat im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht stattgefunden. Der gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO relevante Zeitpunkt, bis zu dem spätestens Akteneinsicht zu gewähren ist, ist also noch nicht eingetreten. Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht zu Beginn der Strafuntersuchung noch kein absoluter Anspruch auf eine vollständige Akteneinsicht (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2; vgl. AGE BES.2020.20 vom 8. Juni 2020 E. 2.2). Vielmehr kommt der Strafverfolgungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu, indem das Gesetz nur bestimmt, bis wann das Akteneinsichtsrecht spätestens zu gewähren ist. Dieses Ermessen hat die Staatsanwaltschaft vorliegend nicht überschritten, zumal der Versicherer des Beschwerdeführers bereits am 31. August 2020 mit einer Kopie des Polizeirapports bedient wurde. Mehr war für die Interessenwahrung des Beschwerdeführers nicht erforderlich.

## **E. 3**

September 2020, also knapp drei Wochen nach dem angezeigten Vorfall, ermittelt werden (Aktennotiz vom 3. September 2020). Die Behörde ist also nicht, wie vom Beschwerdeführer suggeriert, über mehrere Monate untätig geblieben. Unter Berücksichtigung der sowohl notorisch hohen Fallbelastung der Staatsanwaltschaft (vgl. bspw. der Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten und Feststellungen für das Jahr 2019/2020) als auch der aussergewöhnlichen Umstände durch die Pandemiesituation kann nicht behauptet werden, dass die Verfahrensabschnitte innert wesentlich kürzerer Zeit hätten abgeschlossen werden können.

Auch im Wechsel der Person des Sachbearbeiters kann nichts die Staatsanwaltschaft Belastendes gefunden werden. Bei der Fachgruppe 8 der Kriminalpolizei, die das Verfahren bearbeitet, handelt es sich um die sogenannte Ausbildungsgruppe der Staatsanwaltschaft: Für eine befristete Zeit zugeteilte Polizeimitarbeitende erhalten in dieser Gruppe die Möglichkeit, im Hinblick auf eine spätere berufliche Umorientierung erste Erfahrungen bei der Kriminalpolizei zu sammeln. Solche Einsätze sind befristet. Dementsprechend hat es nichts Aussergewöhnliches an sich, dass es zu einem Wechsel bei der Sachbearbeitung kommen kann. Es ist eine Tatsache, dass sich der neue Sachbearbeiter zuerst in die Verfahren einarbeiten muss, was naturgemäss zu gewissen Verzögerungen führen kann. Eine Information über den Personalwechsel an die Parteien wäre zwar wünschenswert, allerdings kann der Staatsanwaltschaft eine diesbezügliche Unterlassung aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Anzeigen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Im Übrigen

ist der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben im vorliegenden Verfahren am 13. November 2020 über den erfolgten Personalwechsel informiert worden (Beschwerde S. 3 Ziff. 6).

3.3 Demnach ist festzuhalten, dass eine Rechtsverzögerung oder gar Rechtsverweigerung bei weitem nicht vorliegt. Dadurch erübrigt es sich, der Staatsanwaltschaft, wie vom Beschwerdeführer beantragt, irgendwelche Weisungen zu erteilen.

#### **E. 4**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschwerdeführer dessen Kosten in der Höhe von CHF 600.■ zu tragen (§ 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.